



Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45  
Fax 031 321 73 17  
bauinspektorat@bern.ch  
www.bern.ch

## PRAXISBLATT

# VORDÄCHER UND SONNENSTOREN IN DER ALTSTADT

### 1. Allgemeines

Das vorliegende Praxisblatt erläutert die baupolizeiliche Bewilligungspraxis für Vordächer und Sonnenstoren im Erdgeschoss. Sonnenstoren in den Obergeschossen sind im 'Praxisblatt Fenster' behandelt.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Bauordnung der Stadt Bern 2003, Art. 41 und 93 (Vordächer), 91 und 125 (Sonnenstoren).
- Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes braucht es die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (Tiefbauamt der Stadt Bern). Diese Zustimmung präjudiziert keine Baubewilligung.
- Eine Installation ist in jedem Fall bewilligungspflichtig; eine Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden (BO, Art. 93).
- Eine Vorabklärung mit dem Bauinspektorat betreffend Bewilligungsfähigkeit des Gesuchs ist zu empfehlen.

### 3. Vordächer und Sonnenstoren an Haupt- und Seitengassen

- An Häusern mit Lauben werden keine Vordächer und Sonnenstoren bewilligt.
- Bei laubenlosen Gebäuden gilt:

#### Vordächer:

- Bei geschützten Gebäuden gemäss Bauinventar der oberen Altstadt ('Fassaden', 'ganzes Gebäude') und in der unteren Altstadt sowie zwischen zwei geschützten Gebäuden sind keine Vordächer möglich.
- Bei den übrigen Gebäuden erfolgt die Beurteilung der architektonischen und städtebaulichen Wirkung in Bezug auf das gesamte Strassenbild.

#### Sonnenstoren:

- Storen werden grundsätzlich nur als Sonnenschutz, d.h. auf der Gassen-Sonnenseite bewilligt (BO, Art. 125).
- Bei geschützten Gebäuden gemäss Bauinventar der oberen Altstadt ('Fassaden', 'ganzes Gebäude') und in der unteren Altstadt sind Sonnenstoren nur möglich, wenn die Fassade nicht beeinträchtigt wird.

- Bei den übrigen Gebäuden erfolgt die Beurteilung der architektonischen und städtebaulichen Wirkung in Bezug auf das gesamte Strassenbild.

#### **4. Vordächer und Sonnenstoren an Quergässchen (nicht Passagen)**

- Vordächer sind nur örtlich beschränkt (z.B. über Eingängen) möglich.
- Sonnenstoren sind grundsätzlich nicht möglich (da in Quergässchen in der Regel kein Sonnenschutz nötig ist).

#### **5. Grundsätze der Gestaltung für Sonnenstoren**

- Sonnenstoren werden nur an Gebäuden bewilligt, bei denen die bestehende Fassadengliederung mit Stockwerkurt, Gesimse, geradem Sturz etc. eine Integration der aufgezogenen Store in das Gesamtbild erlaubt. Bei Fassaden ohne durchgehende horizontale Gliederung über dem Erdgeschoss sind Sonnenstoren nicht möglich.
- Die Ausladung von Sonnenstoren darf höchstens 1.5 m betragen, die Vorderkante muss einen Abstand von 0.5 m von der Trottoirkante einhalten.
- Generell sind flache Storen den Korbbogen-Storen vorzuziehen.
- Storenkästen sind nicht zulässig, jedoch einfache Abdeckungen mit leicht gewölbten Blechen.
- Storenstoffe sind in gedämpften Farben uni oder gestreift (weiss und eine Farbe) zu wählen.
- Anschriften oder Reklamen sind auf dem Stoff der Storen (mit Ausnahme des Volants) nicht zugelassen.

Dieses Praxisblatt wurde durch das Bauinspektorat und die Denkmalpflege gemeinsam ausgearbeitet.

Bern, Dezember 2005 (ersetzt alle älteren Ausgaben)